

Stellungnahme des vzbv zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik (BT-Drucksache 15/2397)

Stand: 5. März 2004

1. Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht bei gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermittel müssen streng bestraft werden.

Der vzbv begrüßt ausdrücklich die im vorliegenden Gesetzesentwurf eingeführte Ahndung von Verstößen gegen GMO-Kennzeichnungsverpflichtungen mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 50.000 Euro und Haftstrafen bis zu drei Jahren bei schwerwiegenden Verstößen. Zu Recht sieht das Gesetz ebenfalls vor, dass ein schwerwiegender Verstoß auch dann vorliegt, wenn mit nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen gehandelt wird. Wir begrüßen, dass es damit zu einer größeren Abschreckung vor Zuwiderhandlungen kommt.

2. Schärfere Sanktionen sind auch im sonstigen Lebens- und Futtermittelbereich nötig

Darüber hinaus ist es dringend nötig, auch im sonstigen Lebensmittelrecht bestehende Sanktionsvorschriften nach oben zu korrigieren und somit auf das Maß anzuheben, welches im Gesetzesentwurf für gentechnisch veränderte Lebensmittel vorgesehen ist. Die bisherige Praxis, nach der in den wenigsten Fällen eine Strafverfolgung überhaupt stattfindet, muss beendet werden. Dazu ist es ebenfalls nötig, Verstöße gegen das Lebens- und Futtermittelrecht nicht nur als Ordnungswidrigkeit einzustufen, sondern als Straftatbestand, da hier das überragende Schutzgut der menschlichen Gesundheit betroffen ist.

Auch Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften sollten als Straftat behandelt werden, selbst wenn die Gefahr von Gesundheitsschäden umstritten ist und auch der Nachweis eines vorsätzlichen Betrugs nicht erfolgen kann. Denn Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften führen zu Irreführungen des Verbrauchers und zu Vermögensschäden, selbst wenn die Verstöße seitens des Betriebs fahrlässig erfolgen. Schließlich hat dieser es gerade im Bereich der Kennzeichnung in der Hand, mit einer geeigneten Organisationsplanung Verstöße zu vermeiden. Sinnvoll wäre es, diesbezüglich auch in gesetzlichen Vorschriften die Regelungen zu den Maßnahmen und Anforderungen, die von Erzeugern und Inverkehrbringern zu befolgen sind, weitgehend zu detaillieren. Auch das Unterlassen von Maßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen (unterlassenen Schutzmaßnahmen) sollte als fahrlässig gelten und unter Strafe gestellt werden.

3. Es bedarf einer Klarstellung, dass die Kennzeichnungsverpflichtung für GVO-Lebensmittel sich auch in den Bereich der Gemeinschaftsverpflegung erstreckt

Nach der VO 1829/2003 müssen genetisch veränderte Lebensmittel gekennzeichnet werden, die an den Endverbraucher oder an die Gemeinschaftsverpflegungseinrichtung geliefert werden. Der Begriff des „Endverbrauchers“ wird diesbezüglich in der EU-Basisverordnung Lebensmittel 178/02 definiert und sehr weit ausgelegt. Danach ist der Endverbraucher der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet. Folglich ist davon auszugehen, dass die Kennzeichnung auch für den Endverbraucher erfolgen muss, der am Ende der Kette Lebensmittel in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung zu sich nimmt.

Dieser Bereich, der bislang insgesamt in der deutschen Praxis nicht von der Kennzeichnungspflicht erfasst war, ist für Verbraucher von zunehmender großer Bedeutung. Bereits jetzt werden etwa ein Drittel der Nahrungsmittel außer Haus eingenommen.

Der vzbv fordert eine entsprechende Klarstellung in dem vorgelegten Gesetzesentwurf.

4. Gesetzesvollzug und Kontrollen müssen verbessert werden

Neben der laufenden Harmonisierung des europäischen Lebensmittelkennzeichnungsrechts fordert der vzbv auch eine verstärkte Harmonisierung im Bereich der Kontrollen und Sanktionen. Anderenfalls ist zu befürchten, dass sich kriminelle Energie ihren Weg zu den geringsten Sanktionen sucht und Verbraucherschutzstandards, beispielsweise im Regelungsbereich des aktuellen Gesetzentwurfs der heutigen Anhörung, unterlaufen werden. In bezug auf genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel fordert der vzbv darüber hinaus einheitliche Regelungen, was wann die notwendigen Maßnahmen für Hersteller und Anwender sind. Um Rechtssicherheit herzustellen, ist beispielsweise eine verbindliche und einheitliche Regelung nötig, was die Begriffe „zufällig“ und „technisch unvermeidbar“ in Bezug auf GMO-Kontaminationen bedeuten. Anderenfalls besteht die Gefahr einer unterschiedlichen Auslegung seitens der zuständigen Behörden.

vzbv, 5. März 2004